

schriftliche Anfragen in der 1. ordentl. Universitätsvertretungssitzung im WiSe 2024/25 vom 25.10.2024

Kevin Song Xin – FL

Ich bin auch der Meinung, wenn die Qualität passt, kann meinetwegen der Vorsitz oder das zuständige Referat darüber entscheiden, aber aus der heutigen Sicht ist es nicht ersichtlich und ich tendiere eh dazu, wenn die Vorsitzende der ÖH Uni Wien mir das mündlich sagt, schenke ich dem mehr Glauben als umgekehrt.

Aber wir hätten auch gerne schriftliche Belege zur vergleichenden Qualität und eben, dass es ein hochwertiges Papier ist und dass die Druckqualität eben stimmt oder sie damit besser arbeiten können. Diese Eigenschaften, die eben aus diesen Angeboten nicht hervorgehen.

Antwort von Kristina Dertnig – Zeitgenossin

Als Auswahlkriterium für die Entscheidung für Markus Putz stand wir zum einen die vergangene gute Zusammenarbeit im Vordergrund. Die Kommunikation und die Zusammenarbeit lief stets äußerst positiv. Die Qualität des Drucks selbst war in der Vergangenheit hervorragend und vor allem im Vergleich zu unserer vorherigen Druckerei, die wir davor angestellt hatten, deutlich besser und fehlerfrei. Bei der Entscheidung der Druckerei hatten wir dies stets als oberste Priorität, insbesondere, da die Möglichkeit besteht, dass billigere Angebote zu einer fehlerhaften und qualitativ schlechteren Druckqualität führen können.

Zudem haben wir mit der Agentur Putz zusammen das neue Format besprochen und ausgearbeitet. Weiters ist die Agentur Putz eine kleine, unabhängige, lokale Firma, wobei es uns in der Arbeit besonders wichtig ist, kleinere Firmen zu unterstützen.

Lukas Wurth – FL

Ich habe eine weitere Anfrage, und zwar würde ich gerne wissen, anhand welchem Beschluss die Beschlusslage hergestellt wurde, dass wir zwei Euro Mensapickerl-Förderung pro Studierenden pro Tag auszahlen können. Bitte schriftlich mir zusenden, welcher Antrag das ist, der diese Beschlusslage hergestellt hat und bitte auch auf die website der Österreichischen Hochschüler*innenschaft hochladen.

Antwort von Nora Hasan – VSSStÖ – Vorsitz

Die 2€ Förderung für das Mensapickerl wird durch Mittel des Ministeriums finanziert. Dabei handelt es sich um eine staatliche Unterstützung, die der Entlastung der Studierenden dient und über die wir als ÖH Uni Wien im Rahmen unserer Aufgaben und gemäß den Prinzipien des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) und der Satzung der ÖH verfügen.

Die Entscheidung zur Auszahlung der 2€ pro Studierenden pro Tag wurde in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des wirtschaftlich verantwortungsvollen Umgangs mit den Geldern der Studierenden getroffen. Es handelt sich hierbei um einen Durchlaufposten, was bedeutet, dass die Mittel weder Gewinn noch Verlust für die ÖH generieren, sondern ausschließlich der Förderung der Studierenden zugutekommen.

Da die Finanzierung aus Mitteln des Ministeriums kommt, wird diese Förderung jährlich geprüft und auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel angepasst. Daher ist für die Festlegung des Förderbetrags kein zusätzlicher spezifischer Beschluss erforderlich – vielmehr orientiert sich dieser an den finanziellen Rahmenbedingungen und dem Ziel einer sozial gerechten Unterstützung der Studierenden.

Lukas Wurth – FL

Ich würde gerne für eine schriftliche Beantwortung anfragen, dass mir der Vertrag für das Mensapickerl im Wirtschaftsjahr 2024/25 übermittelt wird, welcher abgeschlossen ist zwischen der Hochschüler*innenschaft der Universität Wien und der Österreichischen Mensen Betriebsges.m.b.H., infolge kurz ÖMBG genannt.

VERTRAG

betreffend der Vergabe von Subventionen für Studierendenmenüs

abgeschlossen zwischen

der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien,
Universitäts-Campus-Wien, Spitalg.2/Hof 1/2B/EG, 1090 Wien

der Hochschüler_innenschaft an der Universität für Bodenkultur,
Gregor Mendel Straße 33, 1180 Wien

der Hochschüler_innenschaft an der Wirtschaftsuniversität, Wien
Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

der Hochschüler_innenschaft an der Universität für Veterinärmedizin,
Veterinärplatz 1, 1210 Wien

der Hochschüler_innenschaft an der Universität für Bildende Künste,
Schillerplatz 3, 1010 Wien

der Hochschüler_innenschaft an der Universität für Musik,
Anton von Webern Platz 1, 1030 Wien

der Hochschüler_innenschaft an der Universität für Medizin in Wien
Neues AKH, Währinger Gürtel 18-20/6M, 1090 Wien

im folgendem kurz Hochschüler_innenschaften genannt, einerseits

und wie folgt:

der Österreichischen Mensen Betriebsgesellschaft m. b. H.,

Gußhausstraße 15/9, 1040 Wien,

im folgendem kurz **ÖMBG** genannt,

andererseits .

I.

Die Hochschüler_innenschaften haben von der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, Bundesvertretung, Subventionsmittel des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Unterstützung sozial bedürftiger Studierender zugesagt erhalten, die den Bezug verbilligter Speisen in der ÖMBG entsprechend den Richtlinien für die Gewährung von Subventionen für Studierendenmenüs des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ermöglichen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Für den Wiener Bereich haben sich die obengenannten Hochschüler_innenschaften darauf geeinigt, mit der ÖMBG eine gemeinsame Vereinbarung für die Filialen an den jeweiligen Universitätsstandorten abzuschließen. Die Hochschüler_innenschaften haften daher gegenüber der ÖMBG zur ungeteilten Hand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen. Zur Abgabe von Erklärungen, einschließlich der Kündigung dieser Vereinbarung ist ausschließlich die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien, vertreten durch die Vorsitzenden und den Wirtschaftsreferenten, berechtigt.

II.

Die Hochschüler_innenschaften werden die Studierendenausweise jener Studierenden kennzeichnen, die zum verbilligten Bezug von Speisen während eines Semesters berechtigt sind. Die Kennzeichnung (Anhang 1) hat einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Gültigkeitsdauer zu enthalten. Gegen unaufgeforderte Vorweisung des gekennzeichneten Ausweises wird den Studierenden das Studierendenmenü einschließlich Vollwertkost, Diätessen und Tagesteller um EUR 2,00 verbilligt gegenüber dem jeweils gültigen Tagespreis abgegeben. Der Tagespreis von mindestens einem Studierendenmenü darf EUR 6,70 nicht überschreiten, der Tagespreis anderer Studierendenmenüs, auf die eine Verbilligung angewendet werden soll, darf EUR 7,90 nicht überschreiten. Die Verbilligung wird nur während der Vorlesungszeit der jeweiligen Universität an der sich die Filiale der ÖMBG befindet gewährt.

III.

Die ÖMBG wird die Anzahl der verbilligt abgegebenen Speisen mittels einer eigenen Taste an den Registrierkassen erfassen. Als Abrechnungsbeleg dient die Monatsabrechnung, die die Anzahl der verbilligt abgegebenen Speisen aufweist. Sie wird von den Hochschüler_innenschaften als ausreichender Nachweis anerkannt.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Hochschüler_innenschaften und der ÖMBG wird vereinbart, dass die ÖMBG die Beweislast für die behauptete Unrichtigkeit der Abrechnung trifft.

Die Hochschüler_innenschaften sind berechtigt, um die Richtigkeit der Abrechnungen zu kontrollieren, in die Buchhaltungsangelegenheiten der ÖMBG, die Abrechnung der Mensensubventionierungen in den jeweiligen Filialen betreffend, einzusehen.

Die Hochschüler_innenschaften sind weiters dazu berechtigt, Kontrollen in den Mensenbetrieben durchzuführen, bei denen überprüft wird, ob tatsächlich ausschließlich nach Vorweisung des gekennzeichneten Ausweises Studierendenmenüs verbilligt ausgegeben werden. Im Falle der nachweislich falschen Verrechnung sind die Hochschüler_innenschaften berechtigt, 50% der in dieser Filiale in diesem Monat verrechneten Verbilligungen von der ÖMBG zurückzufordern.

IV.

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Um abrechnungstechnischen Verzögerungen entgegen zu wirken, muss die monatliche Abrechnung bis spätestens 5. des darauf folgenden Monats bei der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien eintreffen. Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien verpflichtet sich zur Begleichung der von der ÖMBG ausgestellten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

V.

Diese Vereinbarung wird auf zwei Semester (WS 2024/25 bis SoSe 2025) abgeschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die ÖMBG ist zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß Punkt IV. nicht nachkommt.

VI.

Zusätzlich zu diesem Vertrag können Vereinbarungen für (einzelne) Filialen der ÖMBG getroffen werden. In diesen können ebenso die Hochschüler_innenschaften einbezogen und als unterzeichnende Parteien geführt werden, welche aufgrund des Standortes besonderes Interesse an der Entwicklung einzelner Filialen haben. In jedem Fall bedürfen Ergänzungen oder Abänderungen dieses Vertrages der Schriftlichkeit. Nebenabreden bestehen nicht.

VII.

Der Vertrag unterliegt Österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.

VIII.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die Hochschüler_innenschaft

an der Universität Wien

Nora Hasan
Vorsitzende



Julia Dobner-Dobenau
Wirtschaftsreferent

Wien, am 29.08.2024

Für die ÖMBG, Wien :

Österreichische Mensen
Betriebsgesellschaft m.b.H.

Zentrale

1010 Wien, Gußhausstraße 15 / Top 9
+370574050; office@mensen.at
Geschäftsleitung (ÖMBG)